



<b>Vorlage</b>		Drucksachen-Nr: <b>V/2019/317-E01</b>								
Erstellt durch: Amt 32 - Ordnungsamt		Status: öffentlich								
<b>Förderantrag Smarte Pendlerparkplätze</b>										
<b>Beratungsfolge:</b>		<b>TOP: _____</b>								
Datum	Gremium	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Einst.</th> <th>Ja</th> <th>Nein</th> <th>Enth.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.							
23.01.2020	Bau- und Verkehrsausschuss									

**Beschlussvorschlag:**

Der Bau und Verkehrsausschuss nimmt die Konkretisierungen des Förderantrages zum Verbundprojekt Smarte Pendlerparkplätze zur Kenntnis. Der kommunale Eigenanteil in Höhe von rd. 55.000,00€ ist im Haushalt 2020-2024 entsprechend zu berücksichtigen.

**Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):**

**1. Gesamtkosten**

- Pflichtaufgabe  
 Freiwillige Aufgabe

**Haushaltsmittel stehen zur Verfügung**

- ja     nein

im Ergebnisplan bei Aufwandskonto

im Finanzplan bei Investitionsnummer I 20 32 ABA 02

Die Gesamtausgaben belaufen sich auf/betragen 309.000,00 Euro.

## 2. Folgerträge / Folgekosten [Euro]:

	2020	2021	2022	2023	2024
Sachkosten					
Personalkosten					
Finanzaufwand					
<b>Folgelasten gesamt:</b>	157.000	38.000	38.000	38.000	38.000
Folgerträge					
<b>Folgelasten saldiert:</b>					

### Sachverhalt:

In Verbindung mit dem am 30.09.2019 gestellten Förderantrag zum Verbundprojekt Smarte Pendlerparkplätze hat sich die Stadt Herzogenrath auch dazu verpflichtet, zur Erbringung des Eigenanteils einen Antrag beim Zweckverband Nahverkehr Rheinland (im Folgenden kurz NVR genannt) zu stellen, so dass eine Förderung von insgesamt 100% für die beantragte Maßnahme im Projekt besteht. Hiervon werden 50% durch den Bund und die restlichen 50% über den Antrag der Stadt Herzogenrath an den NVR gefördert.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung (30.09.2019) wurde für die Stellplatzerfassung ein grober pauschaler Mischkostenansatz für Erfassungssystem (Sensorik), Installation (Ein- Aufbau) sowie Entwicklungs- und Erprobungskosten (5 Jahre) zur Ermittlung des Gesamtinvestition gewählt. In diesem Mischkostenansatz sind nach den aktuellen Fördermodalitäten zur Gewährung einer Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Investitionsförderung) beim NVR jedoch lediglich rd. 61% förderfähig (Entwicklungs- und Erprobungskosten sind beim NVR nicht zuwendungsfähig). Somit ergibt sich im Vergleich zum Antrag vom 30.09.2019, mit dem damaligen pauschalen Ansatz von rd. 10% Eigenanteil, nunmehr ein Eigenanteil von insgesamt rd. 19,50% für die Stadt Herzogenrath.

Der Förderantrag beim NVR beinhaltet für die 4 Pendlerparkplätze in Herzogenrath nunmehr eine Gesamtsumme von rd. 308.500,00 €. Davon sind rd. 204.500,00 € grundsätzlich zuwendungsfähig und rd. 104.000,00 € die beantragte Förderung. Der Eigenanteil der Stadt Herzogenrath beträgt hieraus aktuell nunmehr rd. 55.000,00 € und ist somit im Haushalt der nächsten 5 Jahre (2020 bis 2024) zu berücksichtigen. Der Antrag an den NVR ist der Ergänzungsvorlage angehängt.

### Rechtliche Grundlagen:

./.

### 3. Korruptionsbekämpfungsgesetz:

Anfrage gemäß § 8 Korruptionsbekämpfungsgesetz:

(bei Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen über 25.000 € netto oder Vergabe von Bauleistungen über 50.000 € netto)

ja  nein

(unterhalb der Wertgrenzen und nach pflichtgemäßen Ermessen)

## **Stellungnahme Beratung und Örtliche Rechnungsprüfung:**

**Anlage:**  
Förderantrag NVR

**Antrag**

Zweckverband Nahverkehr Rheinland  
Glockengasse 37-39  
50667 Köln

Antrag zur Gewährung einer Zuwendung  
nach § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Investitionsförderung)

Wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt:

Ordnungsmerkmal

<b>1. Antragstellerin / Antragsteller</b>	
Name / Bezeichnung	Stadt Herzogenrath
Anschrift	Straße Rathausplatz 1
	PLZ/Ort 52134 Herzogenrath
	Kreis
	Postfach-Nr.
	PLZ zum Postfach
	PLZ für Großkunden
Auskunft erteilt	Name / Tel./ Telefax-Nr. Joachim Hergesell 02406 / 83-412
	Name / Tel./ Telefax-Nr.
Internet-, E-Mail-Adresse	Internet-Adresse
	E-Mail-Adresse joachim.hergesell@herzogenrath.de
Bankverbindung	IBAN DE66 3916 2980 1000 2100 10
	BIC GENODED1WUR
	Bezeichnung Kreditinstitut VR-Bank eG
Gemeindekennziffer (nur bei Gemeinden)	0533 4016
<b>2. Maßnahme</b>	
Bezeichnung / angesprochener Zuwendungsbereich	Verbundprojekt Smarte Pendlerparkplätze - Ausstattung von 4 P+R-Parkplätzen im Stadtgebiet Herzogenrath
Durchführungszeitraum	von/bis 2020 / 2024
Gemeinden, auf die sich die Maßnahme erstreckt	Stadt Herzogenrath

<b>3. Gesamtkosten (Summe der Ausgaben für Grunderwerb, Bau sowie Planung und Vorbereitung)</b>				
3.1	Lt. beiliegender vereinfachter Kostenberechnung		308.500 EUR	
3.2	Davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausg. gemäß Anlage F-3		204.500 EUR	
3.3	Beantragte Zuwendung		102.300 EUR	
<b>4. Finanzierungsplan</b>				
		Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
		2020	2021	
		2022 und ff		
		in Tausend Euro		
1	2	3	4	
4.1	Gesamtkosten (Nr. 3.1)	157	38	114
4.2	Davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben (Nr. 3.2)	157	38	9
4.3	Abzüglich Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
4.4	Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	157	38	9
4.5	Beantragte Förderung (Nr. 5)	79	19	4
4.6	Bewilligte/beantragte öffentliche Förderung (ohne 4.5) durch VDI/VDE Innovation+Technik GmbH	76	19	57
4.7	Eigenanteil	2	0	53
<b>5. Beantragte Förderung</b>				
Zuwendungsbereich	Zuweisung/Zuschuss EUR	Schuldendiensthilfe EUR	v.H. von Nr. 4.4	
1	2	3	4	
Fördermittel gem. § 12 ÖPNVG NRW	102.300		50	
Summe	102.300		50	

## 6. Begründung

- 6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (u. a. Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereichs in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

Siehe Erläuterungsbericht bzw. den Förderantrag gem. Förderrichtlinie "Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme" vom 30.09.2019 an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

- 6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten)

In Zusammenarbeit mit dem Zweckverband Nahverkehr Rheinland wurde eine Förderung dieser Maßnahme gem. Förderrichtlinie "Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme" im Rahmen des Sofortprogramms „Rheinisches Revier“ beantragt. Der Fördersatz liegt hier zwischen 50 % und 70 %. Für Herzogenrath gilt der Fördersatz von 50%. Die Antragstellerin hat im Haushalt für die Errichtung keine ausreichenden Eigenmittel zur Verfügung. Außerdem trägt die qualifizierte Erfassung und anschließende Verknüpfung der Parkraumbelungsdaten als Bestandteil bestehender Bestrebungen des Verkehrsministeriums NRW zur Luftreinhaltung in den Städten bei. Die Antragstellerin beantragt deshalb ergänzend zur Förderung gem. Förderrichtlinien "Digitalisierung kommunaler Verkehrssysteme" die volle Förderung der zuwendungsfähigen Kosten durch den Zweckverband Rheinland.

## 7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen

Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, die voraussichtliche Höhe und die Tragbarkeit der Folgekosten für die Antragstellerin/für den Antragsteller, Finanzlage der Antragstellerin/des Antragstellers usw.

Die Folgekosten in Form von Instandhaltungs-, Entwicklungs- und Erprobungskosten sind im Rahmen der Förderrichtlinie des NVR nicht förderfähig. Sie werden von der Antragstellerin getragen.

## 8. Erklärungen

Die Antragstellerin/Der Antragsteller erklärt, dass

- 8.1 die ÖPNV-Investitionsrichtlinie des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland – ÖPNV-Invest-RL ZV NVR mit den Gesonderten Regelungen (Anlagen G-1 bis G-5 zu der Richtlinie) – beachtet wurde.
- 8.2 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten) und mit der Freimachung des Baufeldes (einschließlich der hierfür erforderlichen Leitungsverlegungen) nicht vor der Mitteilung der Bewilligungsbehörde über die Programmaufnahme begonnen wird/wurde; bzw. um die Ausschlusswirkung der Nr. 1.3 VV bzw. VVG zu § 44 LHO zu beseitigen, eine bereits durchgeführte Teilleistung vor ihrer Ausführung als Vorsorgemaßnahme anerkannt worden ist.
- 8.3 mir bekannt ist, dass im Falle einer Zustimmung zu einem Maßnahmebeginn vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides ein Anspruch auf eine spätere Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach begründet wird;
- 8.4 bei der Vergabe von Aufträgen die Vergabebestimmungen gemäß Nr. 3 ANBest-P bzw. ANBest-G (Anlage zur VV bzw. VVG zu § 44 LHO) eingehalten werden;
- 8.5 ich zum Vorsteuerabzug
- nicht berechtigt bin,
- berechtigt bin und dies bei der Berechnung der Gesamtausgaben (Nrn. 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2) berücksichtigt habe (Preise ohne Umsatzsteuer);
- 8.6 bei der Vorhabenplanung die zuständigen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeiräte bzw. – da die Gebietskörperschaft nicht über Behindertenbeauftragte oder Behindertenbeiräte verfügt – die Verbände im Sinne des § 5 des Behindertengleichstellungsgesetzes v. 27.04.2002 (BGBl. I, S. 1467) angehört worden und die Stellungnahme(n) bzw. die von dem/den Behindertenvertreter(n) oder der/den Behindertenvertreterin(nen) mit unterschriebene(n) Besprechungsniederschrift(en) dieser Erklärung beigefügt sind;

8.7 bei der Planung und Ausgestaltung den spezifischen Belangen von Frauen und Männern, älteren Menschen, Personen, die Kinder betreuen, Kindern und Fahrradfahrern in geeigneter Weise Rechnung getragen wurde (§ 2 Abs. 9 ÖPNVG NRW, SGV. NRW. 93);

8.8 bei der Berücksichtigung eines Wertausgleichs hinsichtlich eventuell tangierter Konzessionsverträge eine missbräuchliche Vertragsgestaltung zu Lasten des Zuwendungsgebers nicht vorliegt;

8.9 mir bekannt ist, dass die Angaben in diesem Antrag (einschließlich aller Antragsunterlagen), von denen die Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig ist, subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz vom 24.03.1977 (SGV. NRW. 73) sowie § 2 Abs. 1 Subventionsgesetz vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034) sind;

(nur bei Förderanträgen für SPNV-Infrastruktur des Bundes - Schienenwege und Stationen)

8.10 eine Förderung nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz geprüft worden und nicht oder nicht in vollem Umfang möglich ist;

Begründung:

(nur bei Park-and-ride- / Bike-and-ride-Anlagen)

8.11 Die Anlage wird Nutzern des öffentlichen Personennahverkehrs

unentgeltlich

gegen Nutzungsentgelt gemäß Angaben im Erläuterungsbericht (nur in begründeten Ausnahmefällen) zur Verfügung gestellt.

(nur bei Förderanträgen für Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme)

8.12 mit der Inbetriebnahme der Video-Überwachungsanlagen und Notrufsysteme eine permanente personelle Überwachung während der Betriebsstunden der Verkehrsanlage sicherzustellen ist;

(nur für den gemeindlichen Bereich)

8.13 für die Haushaltsführung ein Haushaltssicherungskonzept

nicht erforderlich ist,

genehmigt/noch nicht genehmigt ist.

Falls genehmigt/noch nicht genehmigt: Der Eigenanteil für das Vorhaben ist

im genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,

im noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept enthalten,

im genehmigten/noch nicht genehmigten Haushaltssicherungskonzept nicht enthalten;

(nur für den außergemeindlichen Bereich)

8.14 ich damit einverstanden bin, dass meine Angaben zum Zwecke der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung im automatisierten Verfahren im für das Verkehrswesen zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen gespeichert, verarbeitet und im Rahmen eines Projekt- und Programmcontrollings ausgewertet werden. Soweit andere Stellen mit der Antragsbearbeitung und Projektverwaltung beauftragt sind, werden die Daten dort gespeichert und verarbeitet sowie an das für das Verkehrswesen zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen weitergeleitet. Eine Löschung der Daten erfolgt, sobald und soweit sie für die Zwecke, zu denen sie gespeichert wurden, nicht mehr benötigt werden.

Wird die Einwilligung verweigert, so steht dies dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen.

Wird die Einwilligung erteilt, so kann diese jederzeit schriftlich mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Ein Widerruf der Einwilligung steht dem Zustandekommen des begehrten Rechtsverhältnisses entgegen oder führt zum Widerruf des Zuwendungsbescheides für die Zukunft.

Die Einwilligung wird:

erteilt

nicht erteilt

8.15 dass ich mich zur Öffentlichkeitsarbeit verpflichte und diese stets, insbesondere vor der Veröffentlichung von Pressemitteilungen oder der Durchführung von öffentlichkeitswirksamen Veranstaltungen, mit der Bewilligungsbehörde abstimme.

8.16 die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) vollständig und richtig sind.

## 9. Anlagen

gemäß Anlage F-2.1 zum Antrag

Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes sind im Einvernehmen mit der Bewilligungsbehörde zulässig.

Herzogenrath, . .2020

(Ort/Datum)

(Rechtsverbindliche Unterschrift)

Christoph von den Driesch  
(Bürgermeister)

(Name, Funktion)

## Antragsunterlagen (Anlage F-2.1)

Von der Antragstellerin bzw. vom Antragsteller dem Antrag zur Gewährung einer Zuwendung nach § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Investitionsförderung) beizufügende Anlagen

1. Erläuterungsbericht mit folgenden Inhalten:
  - a. Ausführliche Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und ihre Kapazität
  - b. Darlegung, warum das Vorhaben nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt sind, es im Verkehrsentwicklungsplan oder einem für die Beurteilung gleichwertigen Plan und im Nahverkehrsplan enthalten ist
  - c. Darstellung des Betriebskonzeptes mit derzeitigen und prognostizierten Belastungszahlen
  - d. Angaben über die Vorbereitung des Vorhabens, insbesondere über den Stand des Grunderwerbs, die rechtlichen Grundlagen und erforderlichen Genehmigungen für das Baurecht, die Beteiligungsbereitschaft Dritter (Verwaltungsvereinbarungen) sowie über die erfolgte Abstimmung mit städtebaulichen und sonstigen verkehrlichen Maßnahmen, die mit dem Bauvorhaben zusammenhängen
  - e. Darstellung der Beschaffenheit des Baugrundes (ggf. Altlasten)
2. Verkehrsentwicklungsplan oder ein für die Beurteilung gleichwertiger Plan, soweit dieser der Bewilligungsbehörde noch nicht vorliegt
3. Stellungnahme(n) der Behindertenvertretung(en) zur Vorhabenplanung
4. Stellungnahme der/des betroffenen Gemeinde, Kreises, Verkehrsunternehmens, Verkehrsverbundes/Verkehrsgemeinschaft, Zweckverbandes
5. Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben nach Muster der Anlage F-3
6. Kostenberechnungen, aufgegliedert in Kostengruppen
7. Bauzeitenplan
8. Liniennetzplan
9. Übersichtsplan des Vorhabens
10. Bauentwurf mit Lageplänen (M: 1:1000), Höhenplänen (M: 1:1000/100), Regelquerschnitt (M: 1:100), Sonderplänen (Grundriss, Längsschnitt, Querschnitt) – soweit zur Darstellung besonderer Bauwerke (z. B. Haltestellen, Park-and-ride-Anlagen) erforderlich – Plänen für Umleitungen, Leitungsverlegungen und Oberflächenwiederherstellung sowie Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnis
11. Standardisierte Bewertung von Verkehrswegeinvestitionen gemäß Abschnitt 1.4.2 Nr. b) der ÖPNV-Investitionsrichtlinie des Zweckverbandes Nahverkehr Rheinland (ÖPNV-Invest-RL ZV NVR)
12. Maßnahmenkonzept mit Prioritätenreihung zur barrierefreien Gestaltung des ÖPNV bei Maßnahmenpaketen von Investitionsmaßnahmen an Haltestellen von Stadt-, Straßenbahn- oder Bushaltestellen zur barrierefreien Gestaltung

**Abweichungen aufgrund der Besonderheit des Fördergegenstandes sind nur im Einvernehmen mit dem ZV NVR zulässig.**

**Bitte senden Sie uns Ihren Antrag – ggf. auch zusätzlich – in elektronischer Form zu.  
Die entsprechenden Muster sind auf der Internetseite des NVR  
[www.nahverkehr-rheinland.de](http://www.nahverkehr-rheinland.de) eingestellt.**

Anlage zum Antrag vom: . 2020  
 Vorhaben: Verbundprojekt Smarte Pendlerparkplätze - Ausstattung von 4 P+R-Parkplätzen im Stadtgebiet Herzogenrath  
 Ordnungsmerkmal:  
 Gesamtkosten 308.500,- EUR

**Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben**

**1. Grunderwerbsausgaben**

EUR

Hiervon sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, StrWG NRW, EKrG, BauGB, KAG usw.

EUR\*

b) sonstige nicht zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben

EUR

insgesamt abzusetzen

0,- EUR

= 0,- EUR

zuwendungsfähige Grunderwerbsausgaben

0,- EUR

0,- EUR

**2. Bauausgaben**

302.500,- EUR

Hiervon sind abzusetzen:

a) die darauf entfallenden Anteile aus Beiträgen Dritter nach FStrG, StrWG NRW, EKrG, BauGB, KAG usw.

EUR\*

b) sonstige nicht zuwendungsfähige Bauausgaben

104.000,- EUR

c) Umsatzsteuer, falls nicht zuwendungsfähig

EUR

d) Wert der anfallenden Stoffe bzw. Erlöse aus ihrer Veräußerung, soweit nicht bei den Einheitspreisen berücksichtigt

0,- EUR

e) Ausgaben für Planung und Vorbereitung

0,- EUR

insgesamt abzusetzen

104.000,- EUR

= 104.000,- EUR

zuwendungsfähige Bauausgaben (Zwischensumme)

198.500,- EUR

davon (zur Berechnung der **Planungskostenpauschale\*\***):

a) zwf. Bauausgaben (für 5 v. H. Pauschale)

EUR

b) zwf. Bauausgaben (für 3 v. H. Pauschale)

198.500,- EUR

**Planungskostenpauschale:**

6.000,- EUR

= 6.000,- EUR

zuwendungsfähige Bauausgaben insgesamt

204.500,- EUR

204.500,- EUR

**3. Zuwendungsfähige Ausgaben insgesamt**

204.500,- EUR

\* Aufschlüsselung gemäß Anlage

\*\* Ausgaben für Planung und Vorbereitung gem. ÖPNV-Invest-RL ZV NVR, Abschnitt: 1.6.3.3

Pos.	Leistung	Anzahl	Einzelpreis (brutto)	Gesamtkosten (brutto)	zwf. Kosten (brutto)	nicht zwf. Kosten (brutto)
<b>1</b>	<b>Technische Ausstattung P+R-Parkplätze mit Detektionstechnik</b>					
<b>1.1</b>	<b>P+R-Standort 1: Merkstein 1</b>	<b>50</b>	<b>711,44 €</b>	<b>35.572,00 €</b>		
	Erfassungssystem (Sensorik) + Installation (Ein- und Aufbau) (Anteil Einzelpreis 61 %)	50	433,98 €		21.699,00 €	
	Entwicklungs- und Erprobungskosten (5 Jahre) (Anteil Einzelpreis 39 %)	50	277,46 €			13.873,00 €
<b>1.2</b>	<b>P+R-Standort 2: Merkstein 2</b>	<b>30</b>	<b>711,44 €</b>	<b>21.343,20 €</b>		
	Erfassungssystem (Sensorik) + Installation (Ein- und Aufbau) (Anteil Einzelpreis 61 %)	30	433,98 €		13.019,40 €	
	Entwicklungs- und Erprobungskosten (5 Jahre) (Anteil Einzelpreis 39 %)	30	277,46 €			8.323,80 €
<b>1.3</b>	<b>P+R-Standort 3: Herzogenrath</b>	<b>270</b>	<b>711,44 €</b>	<b>192.088,80 €</b>		
	Erfassungssystem (Sensorik) + Installation (Ein- und Aufbau) (Anteil Einzelpreis 61 %)	270	433,98 €		117.174,60 €	
	Entwicklungs- und Erprobungskosten (5 Jahre) (Anteil Einzelpreis 39 %)	270	277,46 €			74.914,20 €
<b>1.4</b>	<b>P+R-Standort 4: Kohlscheid</b>	<b>25</b>	<b>711,44 €</b>	<b>17.786,00 €</b>		
	Erfassungssystem (Sensorik) + Installation (Ein- und Aufbau) (Anteil Einzelpreis 61 %)	25	433,98 €		10.849,50 €	
	Entwicklungs- und Erprobungskosten (5 Jahre) (Anteil Einzelpreis 39 %)	25	277,46 €			6.936,50 €
<b>2</b>	<b>Synchronisationsschnittstelle</b>					
	Synchronisation mit „Hintergrundsystem“ des NVR	1	35.700,00 €	35.700,00 €	35.700,00 €	
	<b>Zwischensumme</b>			<b>302.490,00 €</b>	<b>198.442,50 €</b>	<b>104.047,50 €</b>
	Rundung			10,00 €	57,50 €	-47,50 €
	<b>3 % Planungskostenpauschale (auf zwf. Baukosten)</b>			6.000,00 €	6.000,00 €	0,00 €
	<b>Zwischensumme</b>			<b>308.500,00 €</b>	<b>204.500,00 €</b>	<b>104.000,00 €</b>

## Forum für Menschen mit Behinderung

Das Forum für Menschen mit Behinderung in Herzogenrath besteht seit 1995 und sieht sich als Lobby für die behinderten Menschen in der Region Herzogenrath. Zum Forum kommen Betroffene mit unterschiedlichen Behinderungen, Angehörige, Freunde und Gäste. Momentan gehören dem Forum ca. 50 Personen an, darunter sind auch die Fraktionen der Stadt Herzogenrath vertreten. Wichtig ist uns, dass möglichst alle Arten von Behinderungen dabei sind. Alle Mitarbeiter des Forums arbeiten ehrenamtlich.

Das Forum für Menschen mit Behinderung basiert auf folgenden Zielsetzungen

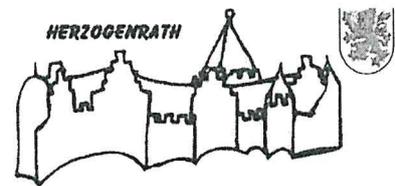
- Umsetzung des Grundgesetzes Art. 3 aus 1949
- Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes NRW aus 2004,
- Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention aus 2009 und
- Umsetzung des Bundes Teilhabegesetzes (BTHG) aus 2018.

Die Teilnehmer des Forums, für dessen Treffen in der regionalen Presse regelmäßig geworben wird, nehmen beratend an den Ausschüssen des Stadtrates für Gesundheit und Soziales, für Bau und Verkehr, für Umwelt und Planung sowie für Bildung, Sport und Kultur teil. Auch entsendet das Forum Vertreter/innen in den Seniorenbeirat.

Zum Einsatz-Spektrum des Forums für Menschen mit Behinderungen gehören:

- Die Gestaltung des Straßenraumes,
- Öffentliche Gebäude und Einrichtungen,
- Behindertengerechte Wohnungen und die
- Arbeitswelt.

Bei der Gestaltung des Straßenraumes liegen uns Bordsteinabsenkungen für Rollstuhlfahrer, taktile Elemente und akustische Signale für Sehbehinderte, Lichtsignalanlagen mit Zusatzeinrichtungen für Hörgeschädigte, breite Gehwege und Behindertenparkplätze am Herzen. In Öffentlichen Gebäuden sind uns behindertengerechte Zugänge Toiletten, Eingänge zu Einzelhandelsgeschäften sowie ein barrierefreier Stadtplan wichtig. In Bezug auf behindertengerechte Wohnungen haben wir eine Übersicht zur Vermittlung von behindertengerechten Wohnungen erstellt. In der Arbeitswelt ist die Vermittlung von behindertengerechten Arbeitsplätzen sowie die Schaffung behindertengerechter Arbeitsplätze essenziell.



FORUM FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

www.behindertenforum-herzogenrath.de  
 info@behindertenforum-herzogenrath.de

## Behindertenparkplätze in Herzogenrath

Die Stadt Herzogenrath verfügt über nachfolgende Parkplätze:

### Stellplatzübersicht Stadt Herzogenrath (Bahnhöfe und Haltepunkte SPNV)

Bahnhof Herzogenrath		Stellplätze Beh.-Stpl.		
P&R Bahnhof	UG	frei	76	3
	EG Kurzparker	Scheibe	2	
	EG	frei	8	1
	EG Frauenparkplätze	frei	2	
	carsharing		2	
	E-Parken		1	
	1. OG	frei	80	
	1 1/2 Ebene	frei	18	
2. OG	frei	83		

### Haltepunkt Alt-Merkstein

Hauptstraße	Parkplatz	frei	32	
-------------	-----------	------	----	--

### Haltepunkt Merkstein (August-Schmidt-Platz)

P&R Am Wasserturm	Parkplatz	frei	45	2
-------------------	-----------	------	----	---

### Bahnhof Kohlscheid

Bahnstraße	Parkplatz	frei	19	1
	carsharing		2	
	E-Parken		1	
	Kurzparker	Scheibe	2	
Grachtstraße	Parkplatz	frei	3	

Stand, 2018

In Merkstein am August-Schmidt-Platz sieht die Fußweganbindung zum Haltepunkt recht schmal aus. Hier ist uns wichtig, dass zwei Rollstühle sich problemlos begegnen können.

Ein Behindertenparkplatz im Parkhaus am Bahnhof in Herzogenrath leider abschüssig, so dass ein Rollstuhlfahrer mit Fahrzeug nicht gefahrlos in den Rollstuhl einsteigen kann. Hier wünschen wir uns ebene Behindertenparkplätze.

Auch unbedingt sinnvoll ist die generelle Ausstattung von Parkplätzen mit universalen Elektro-Ladesäulen, die auch für die Aufladung von Elektro-Rollstühlen und Senioren-Scootern zu benutzen sind. Diese müssen barrierefrei zugänglich (niedrige Ladesäule) und überdacht sein. Hierfür ist ein Prepaid-System sinnvoll.

Am Bahnhof in Kohlscheid ist die Busanbindung mit den Linien Wü1 in Richtung Dornkaul und HZ2 recht dürftig und leider nur ein Behindertenparkplatz, hier wünschen wir uns zwei.



Am Haltepunkt Alt-Merkstein fehlen Behindertenparkplätze. Nach DIN 18040-3 sind hier zwei Behindertenparkplätze erforderlich.

## Park-Leit-System in Herzogenrath

Das Forum für Menschen mit Behinderung begrüßt die Einrichtung eines elektronischen Park-Leit-Systems. Wir wünschen uns die separate Anzeige von allgemeinen und Behindertenparkplätzen auf den Anzeigetafeln. Voraussichtlich würde man hierfür Sensoren zur Erfassung der Belegung von Parkplätzen benötigen. Auch eine Anzeige von universalen Elektro-Ladestellen wäre gut. Diese könnte elektronisch sein, damit man leicht erkennt, inwieweit Lademöglichkeit besteht. Die Anzeigetafeln werden dadurch größer.

Bisher existieren keine Ladestellen für elektronische Rollstühle und Senioren-Scooter in Herzogenrath. Bedingt durch den demografischen Wandel werden solche Ladestationen benötigt. Diese sollten überdacht stehen und sich möglichst in den Zentren von Herzogenrath befinden. Darüber hinaus dürfen die Ladesäulen nicht zu hoch sein, weil sie ja sitzend betätigt werden müssen. Dies gilt für Bedienhöhe und Steckdosen sowie Unterfahrbarkeit, denn Rollstuhlfahrer können unter Umständen ihren Rollstuhl nicht verlassen. Der Bund<sup>1</sup> fördert die Investition in Schnelladesäulen seit März 2019. Die geringsten Kosten hierfür entstehen natürlich, wenn die vorhandene Infrastruktur genutzt werden kann. Damit sind alle Laternen<sup>2</sup> mögliche Ladepunkte, wenn die einphasigen Dauerstrom führen. An Ortsnetzverteilern sind sogar Schnelladepunkte möglich.

Bedienelemente<sup>3</sup> sollten stufenlos erreichbar sein, eine maximale Längsneigung von 3% haben, die Querneigung darf nicht mehr als 2% mit Längsneigung betragen, maximal 2,5% ohne Längsneigung. Die Oberflächengestaltung richtet sich nach DIN 18318, ist damit bituminös oder hydraulisch, Pflaster- oder Plattenbeläge mindestens nach DIN 18318, Natursteine geschnitten oder mit gleichartiger Oberflächenqualität, Vermeidung von Fasern, Fugen, so schmal wie möglich, SRT-Wert > 55 oder R-Wert mindestens R11 oder R10/V4

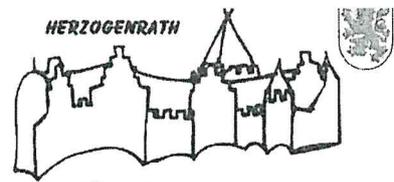
Bewegungsflächen vor dem Bedienelement für seitliche oder frontale Anfahrt haben bei seitlicher Anfahrt mindestens 1,20 m Breite (gemessen in Fahrtrichtung) oder bei frontaler Anfahrt mindestens 1,50 m x 1,50 m.

Nach DIN 180403 sind für Bedienelemente mit Erreichbarkeit im Sitzen folgende Anforderungen verbunden: Beinfreiraum (Breite mindestens 0,90 m, Höhe mindestens 0,67 m und Tiefe mindestens 0,55 m) Armauflage (falls erforderlich) Höhe maximal 0,80 m.

<sup>1</sup> Vgl.: <https://nullbarriere.de/barrierefreie-ladesaeule.html> vom 18.12.2019

<sup>2</sup> Vgl.: Ebenda.

<sup>3</sup> Quelle: Everding, D.; Sieger, V., Meyer, S.: Handbuch Barrierefreies Bauen, 2. Auflage, Köln, Verlagsgesellschaft Rudolf Müller, 2015



Weiter gelten für die Nutzbarkeit von Bedienelementen DIN 32975 und DIN 32986 mit folgenden Anforderungen:

- Achsmaß Greif- und Bedienhöhen 0,85 m, im begründeten Einzelfall bis 1,05 m
- Seitlicher Abstand zu bauseitigen Einrichtungen und Hindernissen mindestens 0,50 m
- Vermeidung von Doppelbewegungen wie gleichzeitigem Drehen und Drücken
- Aufzuwendende Kraft für Schalter und Taster 2,5 bis 5,0 N
- Taktile und visuell kontrastierende Gestaltung der Elemente zu ihrem Umfeld
- Taktile Beschriftung

Wenn Schranken errichtet werden, ist darauf zu achten, dass Pkw-Stellplätze für Menschen mit motorischen Einschränkungen erreichbar sind. Daneben sollten visuell Orientierungshilfen nach DIN 32975 ausgeführt werden, Bodenindikatoren nach DIN 32984. An Umsteigehaltstellen sind Orientierungs- und Leitsysteme aufeinander abzustimmen.

Werden Gebühren für Parken erhoben, so ist wichtig, dass die barrierefreien Stellplätze mit Parkausweis außerhalb der Gebührenzone liegen oder eine Möglichkeit geschaffen wird, der Parkausweis anzuerkennen.

Wir wünschen viel Erfolg für dieses Vorhaben.

i.V. Sabine Früke

i.V. Maggy Heggen

Sprecherinnen des Forums für Menschen mit Behinderung